

# **§ 6 EEff-SKV**

## **Hauptenergieverbrauchende Faktoren und wesentliche Energieverbrauchsbereiche**

EEff-SKV - Energieeffizienz-Standardisierte-Kurzberichte-Verordnung

© Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1)Die hauptenergieverbrauchenden Faktoren sind je nach wesentlichem Energieverbrauchsbereich einer der Nutzungskategorien gemäß Abs. 2 bis Abs. 4 zuzuordnen und im standardisierten Kurzbericht anzugeben.
2. (2)Hinsichtlich des wesentlichen Energieverbrauchsbereichs „Gebäude“ hat die Zuordnung auf folgende Nutzungskategorien je Energieträger in kWh zu erfolgen:
  1. 1.Raumwärme;
  2. 2.Warmwasser und Sanitärtechnik;
  3. 3.Lüftung;
  4. 4.Raumklimatisierung;
  5. 5.Beleuchtung;
  6. 6.Küchengeräte;
  7. 7.Informationstechnik;
  8. 8.sonstige Dienstleistungen;
  9. 9.sonstige Nutzungen.
3. (3)Hinsichtlich des wesentlichen Energieverbrauchsbereichs „Produktionsprozess“ hat die Zuordnung auf folgende Nutzungskategorien je Energieträger in kWh zu erfolgen:
  1. 1.Prozesswärme > 200 °C;
  2. 2.Prozesswärme 0-200 °C;
  3. 3.Prozesskälte < 0 °C;
  4. 4.mechanische Arbeit;
  5. 5.innerbetrieblicher Transport;
  6. 6.Mess-, Steuer- und Regeltechnik;
  7. 7.Druckluft;
  8. 8.Elektrochemie;
  9. 9.sonstige Nutzungen.
4. (4)Hinsichtlich des wesentlichen Energieverbrauchsbereichs „Transport“ hat die Zuordnung auf folgende Nutzungskategorien je Energieträger in kWh zu erfolgen:
  1. 1.Personenverkehr (Dienstleistung);
  2. 2.Personenverkehr (Betrieb);
  3. 3.Personenverkehr (Pendelverkehr);
  4. 4.Güterverkehr;
  5. 5.sonstige Nutzungen.

In Kraft seit 19.08.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)